Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum][1],
beschliesst:

I

Das CO_2-Gesetz vom 23. Dezember 2011[2] wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2 und 4

1 Der Bund sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO_2-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern die folgenden Werte nicht übersteigen:

d. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: 108,7 g CO_2/km.

2 Er sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO_2-Emissionen von schweren Fahrzeugen zum Sachentransport die folgenden Prozentsätze, bezogen auf die durchschnittlichen CO_2-Emissionswerte der zwischen 1. Juli 2019 und 30. Juni 2020 in der EU erstmals zugelassenen schweren Fahrzeuge, nicht übersteigen:

a. 85 Prozent bei schweren Fahrzeugen zum Sachentransport, die in den Jahren 2025–2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden;

b. 55 Prozent bei schweren Fahrzeugen zum Sachentransport, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden.

4 Er regelt, für welche Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschlepper und schweren Fahrzeuge zum Sachentransport die Zielwerte gelten, und legt die anwendbare Methode zur Ermittlung der CO_2-Emissionen fest. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

1 BBl **2009** 7433
2 **SR** 641.71

Art. 11 Abs. 3 Bst. b, 4 Bst. c und 5

3 Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat die Zielwerte sowie insbesondere:

b. die Regelungen der Europäischen Union; bei schweren Fahrzeugen zum Sachentransport sind dies insbesondere die Bezugswerte nach Anhang I Nummer 3 und die Reduktionsvorgaben nach Anhang I Nummer 4.3.1 der Verordnung (EU) 2019/1242[3].

4 Es bilden je eine eigene Neuwagenflotte:

c. die schweren Fahrzeuge zum Sachentransport.

5 Umfasst die Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen, fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper oder ein schweres Fahrzeug zum Sachentransport, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes Fahrzeug separat berechnet.

Art. 13 Abs. 1 und Abs. 7

1 Überschreiten die durchschnittlichen CO_2-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgenden Betrag entrichten:

a. bei einer Neuwagenflotte von Personenwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: für jedes Gramm CO_2/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, zwischen 95 und 152 Franken; für die Jahre 2030–2032 richten sich die Höhe der Sanktion und deren Erhebung nach Artikel 13*a*;

b. bei einer Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen zum Sachentransport: für jedes Gramm CO_2 pro Tonnenkilometer, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, zwischen 4250 und 6800 Franken.

7 Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BFE für die Sanktion Anzahlungen verlangen kann.

Art. 13a Sanktion bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in den Jahren 2030–2032

1 In Abweichung von Artikel 13 Absatz 1 wird die Sanktion für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper in den Jahren 2030, 2031 und 2032 nicht jährlich, sondern einmalig im Jahr 2033 erhoben.

2 Die Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe wird nach dem gewichteten Durchschnitt der Über- oder Unterschreitungen der individuellen Zielvor-

3 Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates, ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2025/1045, ABl. L, 2025/1045, 25.7.2025.

gabe dieser drei Kalenderjahre festgelegt. Die Gewichtung bestimmt sich aufgrund der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge.

3 Der Sanktionsbetrag für jedes Gramm CO_2/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, entspricht dabei dem Durchschnitt der nach Artikel 13 Absatz 2 für die Jahre 2030, 2031 und 2032 festgelegten Beträge.

Art. 13a^{bis}

Bisheriger Art. 13a

Art. 13a^{bis} Bst. a Ziff. 3

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation veröffentlicht jährlich:

a. die Namen der Importeure und Hersteller von mindestens:
   3. 5 erstmals in Verkehr gesetzten schweren Fahrzeugen zum Sachentransport;

Art. 13b Berichterstattung und Anträge zu einer weitergehenden Verminderung der CO_2-Emissionen

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle fünf Jahre Bericht über die Erreichung der Zielwerte, erstmals für den Zeitraum 2025–2029.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.